



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.27 RRB 1913/2568**  
Titel               **Wasserrecht.**  
Datum             06.12.1913  
P.                 979–980

[p. 979] Die Baudirektion berichtet:

Am 23. November 1848 ist Kantonsrat R. Zangger, in Unterstraß-Zürich, bewilligt worden, das Wasser des Waltensbaches beim Auslauf des, Feuerweihers an der alten Beckenhofstraße zu fassen und in Teucheln auf ein oberschlächtiges Wasserrad zu leiten.

Am 18. Mai 1861 ist der Wasserzins zu Fr. 1.35 festgesetzt worden.

Schon 1887 war das Wasserwerk nicht mehr im Betrieb; die Anlage ist seither gänzlich beseitigt worden.

Das Recht ist deshalb auf Grund von § 51 des Wasserbaugesetzes und entsprechend dem mündlich vorgebrachten Begehren der jetzigen Besitzerin, Frau Emilie Müdespacher-Äberli, Waltensbachstraße 4, in Zürich (1. zu löschen.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das an Kantonsrat Rud. Zangger durch Regierungsratsbeschluß vom 23. November 1848 erteilte Wasserrecht am Waltensbach, in Zürich G (Wasserrecht Nr. 49, Bezirk Zürich), wird auf Grund von § 51. lit a, b und e des Wasserbau- // [p. 980] gesetzes als mit Ende 1912 erloschen erklärt und der am 18. Mai 1861 festgesetzte Wasserzins von Fr. 1.95 aufgehoben.

II. Frau Emilie Müdespacher hat das Wasserrecht und den Wasserzins im Grundbuch auf ihre Kosten löschen zu lassen und sich hierüber durch eine Bescheinigung des Notars innert 9 Wochen bei der Baudirektion auszuweisen.

III. Frau Emilie Müdespacher hat an die Staatskasse Fr. 2 Untersuchungsgebühr zu Händen der Baudirektion, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Mitteilung an Frau Emilie Müdespacher-Äberli, Waltersbachstraße 4, Zürich 6, an das Notariat Unterstraß, an die Finanzdirektion zu Händen der Wertschriftenverwaltung und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]